



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse Stadtratssitzung

vom 20. Juni 2013

**Beschluss: 74/2013**

**Abgrenzung Gebiete Städtebauförderung Bund-Länder-Programm Stadtbau Ost/Teil Rückbau** vom 20.06.2013

Die Gebietsabgrenzung für Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Bund-Länder-Programm Stadtbau Ost/Teil Rückbau für die Maßnahmen

- Rückbau Oststraße 26/26a
- Rückbau Preilipper Straße 2, 3, 5

wird beschlossen.

**Beschluss: 80/2013**

**Schöffenwahl** vom 20.06.2013

Der Stadtrat beschließt, die interessierten Bewerber (Anlage 1) in die Vorschlagsliste für die vom Amtsgericht durchzuführende Schöffenwahl 2013 aufzunehmen.

**Beschluss: 81/2013**

**Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrsatzung – RuFeuS)** vom 20.06.2013

Die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrsatzung – RuFeuS) wird beschlossen.

**Beschluss: 95/2013**

**Bebauungsplan Nr. 12.1 „Gewerbegebiet Rudolstadt Ost – Bereich zwischen Neuer Cumbacher Brücke, Krankenhaus und Raiffeisenstraße“ – Beschluss zur Gliederung in Teilbereiche und zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Teilbereich „Güterbahnhofsgelände Rudolstadt Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB** vom 20.06.2013

1. Der Stadtrat beschließt, den am 14.09.2006 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 12.1 (Beschluss Nr. 0848/2006) in zwei Teilbereiche zu unterteilen. Der östliche Teilbereich „Güterbahnhofsgelände Rudolstadt Ost“, dessen räumlicher Geltungsbereich begrenzt wird:

- im Norden durch die Oststraße,
- im Westen durch das Einzelhandelsobjekt Oststr. 26b,
- im Süden durch die Bahnstrecke Saalfeld–Göschwitz und
- im Osten durch die Raiffeisenstraße,

wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ziel der Planaufstellung ist die Regelung der baulichen Nutzung der Brachflächen, die Zulassung der Solarenergienutzung, die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sowie die Sicherung des Immissionsschutzes.

2. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

3. Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

montags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit erhält innerhalb von vierzehn Tagen ab der Bekanntmachung des Beschlusses Gelegenheit, sich zur Planung schriftlich zu äußern oder die Äußerungen während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.

**Beschluss: 96/2013**

**Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Altes Kino/Am Oberanger“ (RuEntwS „AK“) vom 14. Mai 2003** vom 20.06.2013

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Altes Kino/Am Oberanger“ (RuEntwS „AK“) vom 14. Mai 2003.

### Beschlüsse Stadtratssitzung

vom 11. Juli 2013

**Beschluss: 129/2013**

**Haushalt 2013 – Finanzplan und vorläufiges Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt** vom: 11.07.2013

Dem Finanzplan und dem vorläufigen Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt für den Zeitraum 2012 bis 2016 wird, gemäß § 62 ThürKO i.V. m. § 12 ThürGemHV, zugestimmt.

**Beschluss: 130/2013**

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung** vom: 11.07.2013

Dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Rudolstadt wird, nebst Anlagen, die Zustimmung gegeben.

**Beschluss: 127/2013**

**Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen (Rudolstädter Werbeanlagensatzung – RuWerbeAnS) vom 07. August 2009** vom: 11.07.2013

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen (Rudolstädter Werbeanlagensatzung – RuWerbeAnS) vom 7. August 2009.

**Beschluss: 131/2013**

**Zuschuss Saalemaxx** vom: 11.07.2013

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister gegenüber dem Wirtschaftsprüfer der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH eine Bestätigung zur Umwandlung des Darlehens aus 2012 in einen Zuschuss in Höhe von 565 T€ abzugeben.

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses

vom 15.07.2013

**Beschluss Nr. 126/2013**

**Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Nebenanlagen Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung der Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach B 85**

Die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Nebenanlagen Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung der Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach im Abschnitt zwischen östlicher Grundstücksgrenze Grundstück Pflanzwirbach Flur 4 Flst. 532/7 und westlicher Gebäudekante Hausnummer Pflanzwirbach Nr. 1 Grundstück Pflanzwirbach Flur 1



Flst. 33/8 nach RuStrABS § 6 Abs. 1 wird beschlossen.  
Nach RuStrABS § 7 erfolgt die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung.

**Beschluss Nr. 138/2013****Ausbau des Fröbelweges und eines Teilabschnittes der Albert-Gerst-Straße in Rudolstadt-Keilhau**

Der Ausbau des Fröbelweges als landwirtschaftlicher Weg und der Ausbau eines Teilabschnittes der Albert-Gerst-Straße als Anliegerstraße wird beschlossen.

**Beschluss Nr. 139/2013****Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB und Genehmigung nach § 173 BauGB für das Vorhaben „Abbruch Hauptgebäude mit Seitenflügel zur Vorbereitung eines Neubaus an gleicher Stelle“, Alte Str. 7**

Die Genehmigungen nach §§ 145 und 173 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Gebäude zur Vorbereitung eines Neubaus an gleicher Stelle“ auf dem Grundstück Alte Str. 7 (Flurstück 974/289, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) werden mit der Auflage, dass die Durchführung des Gebäudeabbruches erst nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt zur Absicherung der Wiederbauverpflichtung und nach Vorliegen einer Baugenehmigung erfolgen kann, erteilt.

**Beschluss Nr. 133/2013****Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Vorhaben „Neubau Einfamilienwohnhaus“, Am Torhaus**

Das gemeindliche Einvernehmen zu den Anträgen auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO hinsichtlich der Überschreitung des im Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Schwarza-Siedlung“ dargestellten Baufeldes um 7 m im hinteren Grundstücksbereich sowie der Änderung der festgesetzten Firstrichtung parallel zur Straße Am Torhaus wird für das Vorhaben „Neubau Einfamilienwohnhaus“ in der Straße Am Torhaus (Baugrundstück 790/8, Flur 7, Schwarza) erteilt.

**Beschluss Nr. 140/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“, Anton-Sommer-Str. 10 (Südseite)**

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“ in der Anton-Sommer-Str. 10 (Südseite) (Flurstück 579/1, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

**Beschluss Nr. 141/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung einer freistehenden, einseitigen, beleuchteten statischen City Star Werbeanlage für wechselnden Plakatanschlag“, Anton-Sommer-Str. 10 (Nordseite)**

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer freistehenden, einseitigen, beleuchteten statischen City Star Werbeanlage für wechselnden Plakatanschlag“ in der Anton-Sommer-Str. 10 (Nordseite) (Flurstück 579/1, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

**Beschluss Nr. 142/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“, Anton-Sommer-Str. 10 (Ostseite)**

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“ in der Anton-Sommer-Str. 10 (Ostseite) (Flurstück 1067/580, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

**Beschluss Nr. 143/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“, Oststr. 2 (Südseite)**

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung von

zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“ in der Oststr. 2 (Südseite) (Flurstück 2046/1107, Flur 4, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

**Beschluss Nr. 144/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“, Oststr. 2 (Nordseite)**

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung von zwei freistehenden, einseitigen, beleuchteten Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag“ in der Oststr. 2 (Nordseite) (Flurstück 2046/1107, Flur 4, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

**Beschluss Nr. 145/2013****Antrag auf Zulassung von Abweichungen nach § 63e ThürBO von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für das Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus“, Ludwigstr. 32, 34**

Das gemeindliche Einvernehmen zu den Anträgen auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO hinsichtlich der Fensterformate auf der Ostseite (§ 8 Abs. 2 RuGestSAR) und der ausnahmsweisen Unterschreitung der Mindestdachneigung der Gauben mit 3° (§ 6 Abs. 5 RuGestSAR) wird für das Vorhaben „Neubau Mehrfamilienwohnhaus“ in der Ludwigstr. 32, 34 (Flurstücke 1160 und 1161, Flur 4, Rudolstadt) erteilt.

**Beschluss Nr. 134/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“****Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 1, Flurstück 222/1**

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“.

**Beschluss Nr. 135/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung einer Carportanlage“ i.V.m. einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen eines VE-Plans**

**Baugrundstück: Gemarkung Lichstedt, Flur 1, Flurstücke 2/1 und 2/2**  
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung einer Carportanlage“ i.V.m. einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen eines VE-Plans.

**Beschluss Nr. 136/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung Mehrfamilienhaus i.V.m. Abweichungen nach § 63e ThürBO“****Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 985/591**

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Mehrfamilienhaus i.V.m. Abweichung nach § 63e ThürBO“.

**Beschluss Nr. 137/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Pförtner- und Empfangsgebäude i.V.m. Antrag auf Abweichung“****Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 479/47**

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Pförtner- und Empfangsgebäude i.V.m. Antrag auf Abweichung“.

**Beschluss Nr. 149/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses (Bungalow, eingeschossig)“****Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 16, Flurstück 1817/1005**

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses (Bungalow, eingeschossig)“.

**Beschluss Nr. 150/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus (1. Tektur) i.V.m. Abweichungen nach § 63e ThürBO“**

**Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstücke 1160 und 1161**



Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus (1. Tektur) i.V.m. Abweichungen nach § 63e ThürBO“ mit folgenden Prüfhinweisen:

1. Die Baugrundstücke sind bauordnungsrechtlich (Vereinigungsbaukast) oder grundbuchmäßig zu verschmelzen.
2. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist von der Bauaufsichtsbehörde die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze festzulegen – diese sind durch den Bauherrn nachzuweisen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht für die Abweichung bezüglich Fassadengestaltung „EG Westseite ohne Fenster“ erteilt.

#### Beschluss Nr. 151/2013

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung eines Lagergebäudes im Kindergarten „Baum des Lebens“ i.V.m. einer Abweichung nach § 63e ThürBO“

#### Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 161/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung eines Lagergebäudes im Kindergarten „Baum des Lebens“ i.V.m. einer Abweichung nach § 63e ThürBO“.

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Rudolstadt wird in der Zeit

**vom 02.09. -06.09. 2013 (20. -16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten des Bürgerservice:

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr (am 06.09.2013 bis 18:00 Uhr)

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 06.09.2013 bis 18:00 Uhr**

bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 (21.Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

#### 196 Sonneberg-Saalfeld-Rudolstadt-Saale-Orla-Kreis

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
    - nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013)
    - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 (2. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rudolstadt, den 10.August 2013

Stadtverwaltung Rudolstadt





## 1. Änderungssatzung vom 31.07.2013 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über Werbeanlagen

(Rudolstädter Werbeanlagensatzung – RuWerbeAnIS) vom 07.08.2009

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), und der §§ 81 und 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Art. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 0,60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Besteht die Werbeanlage aus auf der Fassade aufgebrachten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen, ist eine größere Abmessung zulässig. Die Höhe der einzelnen Buchstaben und Symbole darf jedoch nicht mehr als 0,40 m betragen, sie dürfen nicht mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen. Ein senkrechter bzw. waagerechter Abstand der Werbeanlagen und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen ist einzuhalten.

### Art. 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

15. in den Schutzzonen I und II Werbeanlagen mit einer Größe über 0,60 m<sup>2</sup> errichtet oder anbringt sowie auf der Fassade Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbole mit einer Höhe über 0,40 m<sup>2</sup> und die mehr als 0,20 m gegenüber der Fassadenfläche hervorsteht anbringt und einen senkrechten bzw. waagerechten Abstand der Werbeanlagen und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen nicht einhält (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

### Art. 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 31.07.2013

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt geltend gemacht worden ist.

## Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortGebS) vom 22.07.2013

### – Neufassung –

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58),

der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. 2013, S. 91), geändert durch Berichtigung vom 19. April 2013 (GVBl. 2013, S. 143), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt.

### § 2

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschildner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

### § 3

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG).
- (2) Die Eltern sind Gesamtschildner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schildner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 4

#### Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden.

### § 5

#### Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und in der Regel bargeldlos, vorzugsweise durch Lastschrift einzugang an die Stadt Rudolstadt (Stadtkasse) zu entrichten. Sie können jedoch auch auf das Konto der Stadt überwiesen werden. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Tagesgebühren nach § 8 Absatz 1 werden am Tag des Hortbesuchs fällig und sind vor der Benutzung der Einrichtung an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.
- (4) Die Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

### § 6

#### Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.



## § 7

### Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften                           | 34 vom Hundert, |
| 2. bei Beamtenbezügen  | 24 vom Hundert, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften                                 | 50 vom Hundert, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften                             | 16 vom Hundert, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch Sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert.  |

Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.
- (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## § 8

### Höhe der Benutzungsgebühr und Festlegung der Gebühren

- (1) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, in dem die Höhe der Gebühr zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, gemäß Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle) festgesetzt wird. Darüber hinaus erhebt die Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBV vom 12.03.2013

Gebühren mit der die Beteiligung der Eltern an den Personalkosten festgesetzt wird.

Letzteres erhebt die Stadt im übertragenen Wirkungskreis.

- (2) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschildner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

## § 9

### Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

- (3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaare und Lebenspartner, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- (4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
- a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.

- (5) Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 1 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (6) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

## § 10

### Änderungstatbestände

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

- (2) Abweichend vom § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen



und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auskunftsspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern zusammen mit dem ausgefüllten Hortantrag vollständig in Kopie einzureichen.
(2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(3) Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener

Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12 Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahres 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt vom 19. Juli 2010 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurde, findet diese Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Rudolstadt vom 19. Juli 2010 außer Kraft.

Rudolstadt, den 22.07.2013
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung:

Gebührentabelle zur Beteiligung an den Betriebskosten

Table with columns for 'Anzahl der Kinder' (1 to 5) and rows for 'Betreuungszeit pro Woche' and 'Einkommen pro Monat/Monatsgebühr' (from 1.060 € to over 3.000 €). The right side of the table is marked 'gebührenfrei'.

Ausschließlich für die Ferienbetreuung

Table with columns for 'Anzahl der Kinder' (1 to 5) and rows for 'Gebühr' (4,00 € to 1,00 €) and 'gebührenfrei'.

Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der Stadt Rudolstadt ist zum 01.10.2013 je eine Stelle eines/r



Mitarbeiters/in Schillerhaus (Mini- und Midijob)

zu besetzen.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis 31.08.2013 erbeten an: Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de



## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt

(Rudolstädter Feuerwehrsatzung – RuFeuS)

### – Neufassung – vom 25.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

##### „Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt“

und gliedert sich, mit Bekanntmachung dieser Satzung, in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- Rudolstadt, am Standort der Hauptfeuerwache
- Rudolstadt – Stadtteil Lichstedt
- Rudolstadt – Stadtteil Pflanzworbach
- Rudolstadt – Stadtteil Schaala.

Aufgelöst sind mit Wirkung der Bekanntmachung die Stadtteilfeuerwehren: Rudolstadt – Oberpreilipp und Rudolstadt – Eichfeld/Keilhau.

Diese Feuerwehren werden wie folgt in die verbleibenden Stadtteilfeuerwehren integriert:

Rudolstadt – Oberpreilipp wird der Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Standort Hauptfeuerwache zugeteilt, die Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Eichfeld/Keilhau wird der Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Lichstedt zugeteilt.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von ehrenamtlichen Wehrführern.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§18).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Rudolstadt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Hauptamtliche Kräfte welche dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister unterstellt sind,
2. Einsatzabteilung,
3. Alters- und Ehrenabteilung,
4. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Rudolstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben im Dienst nur die vom Träger der Feuerwehr (Stadt Rudolstadt) oder vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Rudolstadt in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Stadtbrandmeister an die Stadt Rudolstadt weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rudolstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Rudolstadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Rudolstadt sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers über den Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### § 6

##### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Wegfall der Bedingungen nach §5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadtteilfeuerwehren auch nach Anhörung des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.





## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und den Vertreter der Einsatzabteilung als Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift und bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die des Jugendschutzes strikt einzuhalten.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFeu-EntschVO).

## § 8

### Verleihung von Dienstgraden

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb einer Stadtteilfeuerwehr vollzieht:

- bis zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann der Wehrführer nach Genehmigung durch den Stadtbrandmeister,
- bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister der Stadtbrandmeister während der Jahreshauptversammlung,
- ab dem Dienstgrad Brandmeister der Bürgermeister, auf Antrag durch den Stadtbrandmeister, während der Jahreshauptversammlung.

## § 9

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 6 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

## § 10

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Wehrführerausschusses bestimmt werden (Schriftführer).

## § 11

### Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rudolstadt“.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Rudolstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Wehrführers der Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

## § 12

### Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister sind hauptamtlich tätig und werden vom Bürgermeister bestellt. Die Regelungen des § 12 ThürBKG sind zu beachten.
- (3) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (5) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister bilden den Führungsdienst der Feuerwehr und haben beim Einsatz von mehr als einer Stadtteilfeuerwehr im Stadtgebiet die Einsatzleitung (§ 24 Abs. 1 ThürBKG). Der Führungsdienst kann bei Bedarf durch die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren erweitert werden sofern diese die Voraussetzungen zur Ausübung dieser Aufgabe erfüllen (§ 13 Abs. 3 ThürFeuOrgVO).
- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFeuOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFeuOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rudolstadt ernannt.

## § 13

### Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren, dem Jugendfeuerwehrwart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter aller Angehörigen der Einsatzabteilungen. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Vertreter der Einsatzabteilung werden aus dem jeweiligen Personenkreis der Feuerwehrmitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl des Vertreters aller Einsatzabteilungen (nach § 13 Abs. 2 S. 2), des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung / en und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren und die der Alters- und Ehrenabteilung für ihren jeweiligen Vertreter. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Ein-





satzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss einmal im Monat ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

## § 14

### Wehrführerausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Wehrführer in ihren Stadtteilfeuerwehren bereiten sich auf die im Ausschuss zu erläuternden Belange mit ihren Führungskräften vor.

## § 15

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich, zum Jahresende, eine Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Antrag darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 16

### Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Der Wehrführer kann eine Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehr einberufen, wenn dies aus besonderem Anlass notwendig ist. Wichtige Anlässe sind u. a. Beförderungen, Jubiläen und Auszeichnungen von Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr. Weiterhin sind anstehende Jahrestage/Jubiläen der Stadtteilfeuerwehr ein besonderer Anlass.
- (2) Der Wehrführer hat den Stadtbrandmeister über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

## § 17

### Wahl des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführer, des Jugendfeuerwehrwartes und der Vertreter der Einsatzabteilungen

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Wehrführerausschuss und der Jugendwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen erfolgt nur durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## § 18

### Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen auf Stadtebene zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 19

### Gleichstellungsvermerk

Alle angegebenen Funktionen und Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt vom 09. Juni 2005 außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.07.2013

**Stadt Rudolstadt**

**Jörg Reichl**  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Schaala**  
Flurstück/e: **522/270**

Flur: **4**

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

**vom 29.08.2013 bis 30.09.2013**

in der Zeit von	Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
	Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
	Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften



(Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 15.07.2013

#### im Auftrag

gez. Alfred Christian Schäfer  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Saalfeld

## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15.08.2013 werden die Raten für das III. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Wir bitten um Beachtung der jährlichen Zahlungsfälligkeit für sogenannte Kleinbeträge der Grundsteuer. Für Grundstücke, deren Jahresbetrag 15,00 EUR nicht übersteigt, wird die Grundsteuer ebenfalls am 15.08.2013 fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben werden gebeten, unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**Bankleitzahl: 830 503 03**  
**Konto- Nr. 41084**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt  
SG Steuern

## Ausschreibung

### zum Tanz- und Folkfestival 2014

Die Stadtverwaltung Rudolstadt schreibt die nachfolgenden Leistungen zum TFF Rudolstadt 2014 (gemäß Vertrag 2015/2016) öffentlich aus:

1. **Aufstellung, Vorhaltung und Abbau von Containern im Stadtgebiet**
2. **Aufstellung, Vorhaltung und Abbau von Absperrerelementen im Stadtgebiet**

Der vollständige Ausschreibungstext ist auf der Homepage der Stadt Rudolstadt unter „Aktuelles“ veröffentlicht ([www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de)).

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Überprüfung der Standicherheit der Grabsteine

Die Friedhofsverwaltung wird im September 2013 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Montag, <b>16.09.2013</b>	8.00 – 10.30 Uhr	Friedhof Schwarza
	10.45 – 11.45 Uhr	Friedhof Volkstedt
	12.00 – 13.00 Uhr	Friedhof Mörla
	14.00 – 14.30 Uhr	Friedhof Schaala
	14.45 – 15.15 Uhr	Friedhof Eichfeld
	15.30 – 15.45 Uhr	Friedhof Keilhau
Dienstag, <b>17.09.2013</b>	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W 8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W
Mittwoch, <b>18.09.2013</b>	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a Nordfriedhof Erdreihengrabstätten der Abteilungen: 11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R Erdwahlgrabstätten der Abteilungen: 16W, 22 W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W, 28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

#### Friedhofsverwaltung

## Rudolstädter Vogelschießen

16. bis 25. August 2013

### Platzordnung

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit aller Besucher des Rudolstädter Vogelschießens macht sich eine Platzordnung erforderlich, mit der sich der Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes einverstanden erklärt. Das Gelände erstreckt sich über den Festplatz Bleichwiese incl. der Zugänge.

1. **Während der Öffnungszeiten besteht ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art.**
2. **Hunde unterliegen einer Leinen- und Beißkorbpflicht.**
3. **Es ist verboten, Gegenstände mitzuführen, die nach §42 und §42a des Waffengesetzes nicht gestattet sind.**
4. **Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet.**
5. **Dieser Platz ist videoüberwacht.**
6. **Den Anweisungen des Veranstalters und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.**

Stadtverwaltung Rudolstadt